

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. Nr. S. 475/SGV. Nr. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2753) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 16.05.1994

den Bebauungsplan Nr. 648 "Nördlich Wiesenstraße"

als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 03.05.1994 beigelegt.

A) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

- 1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme zulässig sind

- 1. Betriebe des Bergbauergewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Tankstellen sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nicht zulässig.

WA*

Immissionen vorbelastetes allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

- 1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme zulässig sind

- 1. Betriebe des Bergbauergewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Tankstellen sind in Verbindung mit § 1 BauNVO nicht zulässig.

Gie

Eingeschränktes Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

In den eingeschränkten Industriegebieten Gie im Sinne des § 9 BauNVO sind jedoch gemäß § 1 BauNVO folgende Anlagen auch bei Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel aufgrund der Nähe schutzbedürftiger Nutzungen nicht zulässig:

- Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
- Anlagen zur Trockendestillation
- Anlagen zur Gewinnung von Rohstein
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- Anlagen zur Destillation oder Refinanzierung von sonstigen Weiterverarbeitungs von Erdöl oder Erdgasergüssen in Mineralöl-, Alkali- oder Schwefelkohlenstoff-, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
- Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen
- Anlagen zur Stahlherzeugung
- Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien
- Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhydriden
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schweiß- oder Schweißergüssen
- Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatteln, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörpermüll oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- Kotkrochanlagen
- Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
- Anlagen zur Luftverflüssigung
- Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Gaswasser
- Teererezeugnisse oder von Teer- oder Gaswasser
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- Anlagen zum Brechen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
- Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogen- oder Halogenerzeugnissen

- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlagen zur Herstellung von Ruß
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Anlagen, in denen Saurekraft hergestellt wird
- Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zuckern unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- Anlagen zur Teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen (Müllverbrennungsanlagen)
- Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung bis zu 100 MW übersteigt
a) bei Heizkraftwerken 100 MW übersteigt
b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
- Elektromotoren einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr
- Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
- Anlagen zum Breiten der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Böcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Bleichen, durch Flämmen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, soweit es aus Alkali hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralteilen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerplattanlagen
- Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erwärmen von Güssen sowie Eisen-, Temper- oder Stahllegierungen in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden
- Schmelde-, Hammer- und Fallwerke
- Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- Anlagen zur Herstellung von Schaierstoffen, wie Schaieröl, Schaierfette, Metallbearbeitungsöle
- Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle) oder Elektrographit durch Brennen
- Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kunstharzen
- Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
- Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amin- oder Phenolharzen, wie Furan-, Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung
- Anlagen zur Herstellung von Hebeln unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- Anlagen zum Halten von Geflügel oder zum Halten von Schweinen
- Anlagen zum Schlachten von Geflügel oder sonstiger Tiere
- Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien
- Anlagen zum Beinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- Anlagen zur Zubereitung und Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlächterezeugnissen Knochen, Tierharen, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- Anlagen zum Lagern unbehandelten Knochen
- Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel
- Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle
- Anlagen zur Trocknung von Grünfuttern, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfuttern in landwirtschaftlichen Betrieben
- Anlagen zur Rückgewinnung von eisernen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schuttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelablegeräten, Dreifern, Baggebräunern oder ähnlichen Einrichtungen, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- Erdrauhub- oder Bauschuttdeponien
- Deponien für Haus- und Sondermüll
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze

- Autokinos
- Betriebshöfe für Straßenbahnen
- Gesturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
- Kesselanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mischschlacken, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gießbetonsteinen oder Feuerzementplatten unter Dampfüberdruck
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
- Anlagen zum Erwärmen von Gußeisen oder Stahl
- Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle sowie Gießereien für Nichteisenmetalle
- Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Böcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Bleichen, durch Flämmen
- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf metallischen Oberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
- Anlagen zur Herstellung von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Sinteren
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissoziationsfabriken)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschlauge durch chemische Umwandlung
- Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- Anlagen zur Herstellung von Schaierstoffen, wie Schaieröl, Schaierfette, Metallbearbeitungsöle
- Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle) oder Elektrographit durch Brennen
- Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kunstharzen
- Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
- Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amin- oder Phenolharzen, wie Furan-, Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung
- Anlagen zur Herstellung von Hebeln unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- Anlagen zum Halten von Geflügel oder zum Halten von Schweinen
- Anlagen zum Schlachten von Geflügel oder sonstiger Tiere
- Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien
- Anlagen zum Beinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- Anlagen zur Zubereitung und Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlächterezeugnissen Knochen, Tierharen, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- Anlagen zum Lagern unbehandelten Knochen
- Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel
- Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle
- Anlagen zur Trocknung von Grünfuttern, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfuttern in landwirtschaftlichen Betrieben
- Anlagen zur Rückgewinnung von eisernen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schuttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelablegeräten, Dreifern, Baggebräunern oder ähnlichen Einrichtungen, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- Erdrauhub- oder Bauschuttdeponien
- Steinabregerien, -schleiereien oder -polierereien

- Anlagen zur Herstellung von Terrazzowerten
- Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- Probwerke
- Kesselanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung
- Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütertransporten
- Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Mischschlacken, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gießbetonsteinen oder Feuerzementplatten unter Dampfüberdruck
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
- Anlagen zum Erwärmen von Gußeisen oder Stahl
- Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle sowie Gießereien für Nichteisenmetalle
- Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Böcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Bleichen, durch Flämmen
- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf metallischen Oberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
- Anlagen zur Herstellung von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Sinteren
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissoziationsfabriken)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschlauge durch chemische Umwandlung
- Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- Anlagen zur Herstellung von Schaierstoffen, wie Schaieröl, Schaierfette, Metallbearbeitungsöle
- Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle) oder Elektrographit durch Brennen
- Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kunstharzen
- Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
- Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amin- oder Phenolharzen, wie Furan-, Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung
- Anlagen zur Herstellung von Hebeln unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- Anlagen zum Halten von Geflügel oder zum Halten von Schweinen
- Anlagen zum Schlachten von Geflügel oder sonstiger Tiere
- Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien
- Anlagen zum Beinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- Anlagen zur Zubereitung und Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlächterezeugnissen Knochen, Tierharen, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- Anlagen zum Lagern unbehandelten Knochen
- Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel
- Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle
- Anlagen zur Trocknung von Grünfuttern, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfuttern in landwirtschaftlichen Betrieben
- Anlagen zur Rückgewinnung von eisernen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schuttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelablegeräten, Dreifern, Baggebräunern oder ähnlichen Einrichtungen, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- Erdrauhub- oder Bauschuttdeponien
- Steinabregerien, -schleiereien oder -polierereien

In den gemäß § 1 BauNVO von (1) bis (4) gegliederten Teilen des Gie-Gründungsgebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die entsprechenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (Lw) nicht überschreitet:

Table with 4 columns: Gle (1) to (4), Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl, Baumassenzahl, Zahl der Vollgeschosse. Includes noise level specifications like Lw = 56 dB(A)/m² tagüber.

Technical drawing showing building layout, dimensions, and noise level diagrams. Includes text: 'Höhe baulicher Anlagen in m über NN, gemessen bis zur Giebeloberkante... Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)', 'Grundflächenzahl (GF) 1,0', 'Geschosflächenzahl (GFZ) 1,0', 'Baumassenzahl (BM) 100', 'Zahl der Vollgeschosse (ZVG) III'.

Plant list and zoning regulations. Includes: 'Liste der einheimischen Pflanzen:', 'Hinweis zur Anordnung der Pflanzreihen:', 'Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB', 'Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB', 'Anzupflanzender Baum', 'KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB', 'NACHRICHTLICH ÜBERNAHME gem. § 9 Abs. 6 BauGB', 'SONSTIGE DARSTELLUNGEN'. Includes symbols for various types of trees and plants.

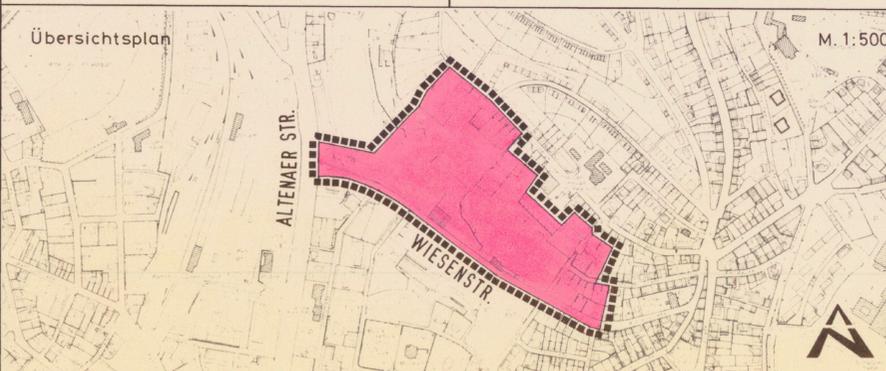


Table with 5 columns: Stadttäter, Bescheinigung, Aufstellung, Öffentliche Auslegung, Anzeigeverfahren. Lists names like gez. Droste, gez. Demtröder, gez. Huneke, gez. Weinert, gez. Neuser and dates from 1994.

STADT LÜDENSCHIED BEBAUUNGSPLAN NR. 648 "Nördlich Wiesenstraße" und 1. Änderung. Includes address: Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur: 46, 47, 49. Maßstab 1:500. Bestehend aus: 2 Blatt. Blatt Nr 1. Entwurf: Mie. Gezeichnet: La.